

Ordnungen der Cusanus Hochschule 3

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“ mit dem Schwerpunkt
„Konzepte des Geistes“ der Cusanus Hochschule

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“ mit dem Schwerpunkt
„Konzepte des Geistes“ der Cusanus Hochschule

vom 2. Juni 2015

Aufgrund des § 76 (2) des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. 125), BS 223-41, hat der Gründungssenat der Cusanus Hochschule am 27. Mai 2015 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde am 2. Juni 2015 vom Präsidenten der Cusanus Hochschule Prof. Dr. Harald Spehl genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

**Philosophie
mit dem Schwerpunkt:
Konzepte des Geistes**

**Master of Arts
(120 ECTS, konsekutiv)**

an der Cusanus Hochschule, Bernkastel-Kues

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Master-Abschlussarbeit: Präsentation und Bewertung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang *Philosophie*: mit dem Schwerpunkt *Konzepte des Geistes* an der Cusanus-Hochschule.

(2) Der Masterstudiengang wird als konsekutiver Studiengang mit 120 ECTS angeboten.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist, die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudienganges *Philosophie* mit dem Schwerpunkt *Konzepte des Geistes* für Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie Forschungstätigkeiten zu qualifizieren. Hierzu gehört etwa auch die Erwachsenenbildung. Zudem sind Beratungsaufgaben in kirchlichen Einrichtungen, in der Pflege, in palliativen Einrichtungen, in der Sozialarbeit und ähnlichen Bereichen als Tätigkeitsfelder zu nennen, in denen Bedarf besteht, akademisch qualifiziert an philosophischen Fragen im Bereich *Konzepte des Geistes* zu arbeiten und diese in den Dialog mit anderen Fragestellungen etwa pädagogischer, ökonomischer oder sozialer Art zu bringen. Ebenso werden die Absolventinnen und Absolventen zur Bearbeitung von ethischen und spirituellen Fragen in Führung und Management in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens qualifiziert, insbesondere mit Hinblick auf die Initiation, Begleitung und Reflexion von Veränderungsprozessen.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die wissenschaftlich erweiterten und spezialisierten, für die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- den Erwerb einer spezifischen Sensibilität für geistige Phänomene auch im Kontakt zu benachbarten Sachbereichen,
- eine wissenschaftliche Vertiefung im reflektierten Umgang mit philosophischen Konzepten, die adäquate Urteile unter Einbezug gesellschaftlicher und ethischer Faktoren ermöglicht;
- die Entwicklung von selbständiger Frage- und Forschungskompetenz;
- die Integration von einschlägigem Wissen und den Umgang mit der gegebenen Komplexität auch mit Blick auf zukünftige Felder im Beruf und in der Forschung;
- die Fähigkeit, Sachverhalte im Hinblick auf Fragen der Philosophie zu perspektivieren und Schlussfolgerungen sowie das Wissen und die Erkenntnisse, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten (auch anderer Disziplinen) und Laien gleichermaßen zu vermitteln;
- die Fähigkeit, Inhalte anderer Kulturen, auch im Bereich von Konzepten des Geistes und der Bildung, sich aneignen, in ihren Implikationen vernetzen und zwischen den Konzepten von Kulturen vermitteln zu können;
- eine Befähigung zu einer im Persönlichen reflektierten Lehrkompetenz und Entwicklungsbegleitkompetenz im Sinne der Fähigkeit zur Durchführung berufspädagogischer Lehrsituationen in Weiterbildung und Hochschule;
- den Vollzug einer reflektierten Persönlichkeitsentwicklung, die es ermöglicht, in beratenden und sozialen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Cusanus Hochschule, Bernkastel-Kues, den akademischen Grad **Master of Arts (M.A.)** in der Fachrichtung Philosophie.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

(1) Die Regelstudierendauer beträgt einschließlich der Master-Abschlussarbeit vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. In der Regel ist für jedes Modul eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, gewöhnlich als Modulabschlussprüfung. Ausnahmen sind in der Anlage ausgewiesen.

(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht 25 Stunden.

(4) Der Studiumumfang beträgt 120 Leistungspunkte.

(5) Der Fachbereich stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den konsekutiven Master ist ein erster Hochschulabschluss, in der Regel ein thematisch einschlägiger Bachelor-Abschluss. Einschlägig ist ein abgeschlossenes Studium, wenn es a) ein Studium der Philosophie, der Theologie oder der Religionswissenschaften bzw. eines unmittelbar mit diesen drei Fächern verwandten Studiengangs ist oder wenn b) in diesem Studium nachweislich für den vorliegenden Master wesentliche Kompetenzen, insbesondere im Bereich Philosophie, erworben sind oder wenn c) im Studium Grundlagen der Philosophie in einem Umfang von mindestens 30 ECTS gelehrt worden sind. Ob die Bedingungen unter b) und c) erfüllt sind, wird durch das Aufnahmeverfahren festgestellt. Das Verfahren ist in der Aufnahmeordnung geregelt. Als Sprachvoraussetzung für den Studiengang werden Lateinkenntnisse (Latinum oder mindestens grundlegende Kenntnisse im Umfang von wenigstens 4 SWS) vorgeschrieben.

(2) Eine Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und soll schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Die genauen Termine werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf

b. Motivationsschreiben

c. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung)

d. zwei Lichtbilder

e. Krankenversicherungsnachweis

f. ggf. Sprachnachweis

(4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(5) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss können Zugang erhalten, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer

Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Außerdem ist eine DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder eine vergleichbare Prüfung als Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Die Master-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

(2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Cusanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Senat; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vom Senat eingesetzten Mitglied aus der Gruppe der professoralen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Cusanus Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zusätzlich mindestens einem weiteren derartigen Mitglied aus jedem Fachbereich, falls Fachbereiche vorhanden, ansonsten aus zwei weiteren Mitgliedern dieser Gruppe sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen diese

Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer. Als Prüferinnen und Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

1,0 1,3	<i>sehr gut</i> : eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	<i>gut</i> : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	<i>befriedigend</i> : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	<i>ausreichend</i> : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	<i>nicht ausreichend</i> : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5:	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Um die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Abschlussnote zu gewährleisten, wird, wie in dem von der EU erstellten ECTS-Leitfaden vom 6. Februar 2009 empfohlen, dem Diploma-Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. Die ECTS-Einstufungstabelle erfasst die statistische Verteilung der im Fach Philosophie vergebenen Abschlussnoten des entsprechenden Jahres und, sobald möglich, der zwei vorausgehenden Jahre als Bezugsgröße. Sie ermöglicht die Positionierung der einzelnen Note in ihrem Kontext und macht die nationale und lokale Notengebungspraxis nach außen transparent.

Auf eine ECTS-Benotungsskala, die über prozentuale Berechnungen die Note in eine relative Note überführt, wird verzichtet, da diese Umwandlung bei geringen Studierendenzahlen nicht aussagekräftig und schwierig handhabbar sind.

(7) Sollte die dringende Notwendigkeit gegeben sein (z.B. im Rahmen eines Wechsels an eine ausländische Universität), kann eine ECTS-Einstufungstabelle auch für studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulnoten) erstellt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende ohne triftigen Grund

- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
- die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführen,
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und ist von ihr oder der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und ist von ihr oder der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und ist von ihr oder der jeweils aufsichtführenden Person

aktenkundig zu machen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Exmatrikulation erfolgen; der Prüfungsausschuss legt in diesen Fällen dem Präsidium eine Empfehlung vor, aufgrund deren das Präsidium in Rücksprache mit der jeweiligen Studiengangleitung entscheidet.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der oder die Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind der oder dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss (siehe Absatz 2, letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Cusanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der

Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus

- a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
- b. der Master-Arbeit (vgl. § 17),

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, Studierende und Prüferinnen oder Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Cusanus Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs spätestens 3 Monate nach der Immatrikulation beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

a. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Philosophie:

- i. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- ii. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
- iii. den Prüfungsanspruch verloren hat oder

iv. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,

c. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:

a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b. der Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder

c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder

d. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
e. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel Lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

(3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage zu entnehmen. Zudem geben Modulbeauftragte und Prüferinnen oder Prüfer Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 10 bewertet.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt.

Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber acht Wochen nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt werden.

(6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Mündliche Prüfung / Kolloquium (ggf. mit praktischem Anteil)
- Hausarbeit
- Schriftliche Klausur
- Wissenschaftliches Referat
- Dokumentation von Projekten, Praktika o.ä.
- Portfolio
- Arbeitstagebuch

(7) In einer mündlichen Prüfung / Kolloquium sollen Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens fünfundvierzig Minuten. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(8) Eine Hausarbeit erfordert eine wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zwölf Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 30.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit

anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(9) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten (Abschluss eines Moduls mit 5 LP), jedoch nicht mehr als 240 Minuten (Abschluss eines Moduls mit 15 LP).

(10) Ein wissenschaftliches Referat umfasst

a. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie

b. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Das wissenschaftliche Referat soll von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet werden.

(11) Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. umfasst

a. eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä. im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten (entsprechend 25.000 bis 37.500 Zeichen) zuzüglich Anlagen (Fotografien, Dokumente o. ä.) sowie

b. eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(12) Ein Portfolio umfasst

a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studierenden dokumentiert, sowie

b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(13) Ein Arbeitstagebuch umfasst

a. eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studierenden kennzeichnen und die Entwicklung des Studierenden sichtbar macht, sowie

b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(14) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(15) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(16) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus

1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium,

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
3. Prüfvorschläge
4. gegebenenfalls Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des zweiten Semesters.

(4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Master-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüferin oder Prüfer kann jede Professorin oder jeder Professor des Instituts sein, dem der Studiengang zugeordnet ist, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen oder Professoren, die nicht Mitglied des Instituts sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor des jeweiligen Instituts sein.

(5) Das Thema wird zwischen Studierender oder Studierendem und Erst-Prüferin oder Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt.

(6) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss per Aushang zu erfolgen, so dass die oder der Studierende die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(7) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(8) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Master-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei Leistungseinschränkungen durch Annullierung aufgrund triftiger Gründe, nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4 & 5) anzurechnen.

(10) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt sowie der Zeitpunkt des Kolloquiums sind aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle

Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Master-Abschlussarbeit: Präsentation und Bewertung

(1) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er

- a. eine in der Regel selbstentwickelte Forschungsfrage mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,
- b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Master-Abschlussarbeit soll 70 Textseiten nicht unter- und 100 Textseiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einer weiteren prüfenden Person gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden.

(3) Das Kolloquium zur Master-Abschlussarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es besteht aus einem Vortrag von max. 15 Minuten Dauer und einer auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 8 Absatz 1, darunter der Erst-Prüferin oder dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Zur Präsentation der Masterarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Cusanus Hochschule sowie eingeladene Gäste zugelassen, soweit betroffene Studierende nicht widersprechen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.

(6) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Master-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Master-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Wird ein Teil der Master-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

(5) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(6) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

- a. alle studienbegleitenden Prüfungen und
- b. die Master-Abschlussarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten von 13 Prüfungen ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Satz 1 einfließen. Bei der Auswahl der nicht zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen wird so vorgegangen, dass sich unter Berücksichtigung von Satz eins und zwei die bestmögliche Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

- a. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 2
- b. Note der Master-Abschlussarbeit gem. § 17 (5).

Dabei ist die Note gem. a vierfach und die Note gem. b einfach zu gewichten.

(4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen

(1) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 (2).

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2 & 3) und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum

durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.

(4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Master-Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Modulnoten, die gem. §19 Abs. 2 nicht in die Bildung der Gesamtnote einfließen, werden im Zeugnis eingeklammert; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Institutsleitung zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

(4) Ist die Master-Prüfung (Vgl. § 17) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidatinnen oder Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Präsidium der Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 01.09.2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.05.2015,

Der Präsident

Abkürzungen und Bezeichnungen

European Credit Transfer and Accumulation System: ECTS

Hausarbeit: (HA)

Semesterwochenstunden: SWS

Klausur (KL)

Selbststudium: SST

Kolloquium: (KO)

Kontaktstunden: KST

Referat (R)

Leistungspunkt(e): LP

Semester: SM

Portfolio (PF)